

dem Original bedeutend näher gebracht werden, sich nicht als ein erlaubter Gebrauch der Photographie, sondern als neue Nachbildung darstelle, und verwies insbesondere auf die Spruchpraxis des deutschen Reichsgerichts, das die Uebermalung von Photographien für strafbar erklärt hat; der Angeklagte habe jedenfalls wissen müssen, daß ihm kein Nachbildungsrecht zustehe, und daher sei sein Vorgehen als ein wesentlich unerlaubter Eingriff ins Urheberrecht zu betrachten. — Der Verteidiger versuchte zu bestreiten, daß objektiv in der Kolorierung von Photographien eine neue Nachbildung gelegen sei, und machte geltend, daß der Angeklagte sich in einem die Strafbarkeit ausschließenden Irrtum über die Zulässigkeit seines Handelns befunden habe. — Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen der Privatklage vollinhaltlich an, sprach den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, zum Verfall der bei ihm sässierten Nachbildungen und ermächtigte den Privatkläger zur Publikation des Urteils auf Kosten des Angeklagten in drei Blättern. — Der Verteidiger behielt sich wider dieses Urteil die Rechtsmittel vor, so daß diese Frage möglicherweise noch den Gegenstand der Entscheidung des Kassationshofes bilden wird.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

- Leipziger Kunstauktion (10. November 1897 und folgende Tage) von C. G. Boerner. LXI. Hinterlassene Kunstsammlung des Herrn Professors J. E. Wessely nebst anderen Beiträgen. (Schabkunstblätter, Farbendrucke, Kupferstiche und Radierungen alter u. neuerer Meister.) 8°. 122 S. 1568 Nrn.
- Bulletin mensuel de la librairie ancienne Burgersdijk & Niermans in Leiden. (Oktober 1897.) 8°. 41 S. 276 Nrn.
- Theologie; philosophie; histoire et géographie; langues et littérature; beaux-arts; musique; économie politique; manuscrits; varia. Catalogue de la bibliothèque importante de M. le Dr. J. G. R. Acquoy, professeur en histoire ecclésiastique à l'Université de Leyde. Versteigerung 1.—10. November 1897 durch Burgersdijk & Niermans in Leiden. Gr. 8°. VIII, 222 S. 4166 Nrn.
- Verschiedene Wissenschaften. Antiq. Anzeiger Nr. 1 von C. Kirsten in Hamburg. 8°. 16 S. 355 Nrn.
- Géographie; ethnographie; voyages; Americana. Antiq.-Katalog Nr. 278 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 78 S. 703 Nrn.
- Verlagskatalog von B. F. Voigt in Weimar von Gründung der Firma 1812 bis zum Herbst 1897. Mit einem nach Büchern geordneten Repertorium und einem alphabetischen Sachregister. 8°. XXXII, 120 Seiten. Gebunden.
- Neuere empfehlenswerte Werke aus dem Verlage von B. F. Voigt in Weimar. Ausgegeben 1898. 8°. 61 S.
- Lehr-, Hand- und Muster-Bücher für sämtliche Gewerbe. Aus dem Verlag von B. F. Voigt in Weimar. 8°. 16 S.
- Th. Wohlleben's (London W. C.) monthly gazette of english literature, containing a classified list of publications issued during the month of september 1897. 8°. 16 S.

Gegen den Reise- und Kolportage-Buchhandel. — Im Leipziger Tageblatt vom 22. d. M. findet sich die folgende Erklärung.

„Zahlreiche, in der letzten Zeit uns zugegangene Klagen über die hier am Plage immer mehr zunehmende Belästigung des Publikums durch die Vertreter auswärtiger Reisebuchhandlungen und durch Kolporteurs — die sehr oft zu aufgedrungenen Bücherankäufen führt — veranlassen den unterzeichneten Verein zu folgender Erklärung:  
 „Alle durch die oben bezeichneten Personen ausgebotenen Werke in Lieferungen, Bänden oder abgeschlossenen vollständigen Exemplaren liefert auch jede solide Leipziger Sortimentsbuchhandlung, und zwar zu den wesentlich günstigeren Bedingungen, wie sie der Leipziger Platz allen hiesigen Bücherkäufern bietet.  
 „Man wolle daher seinen Bücherbedarf immer bei einer der zahlreichen Leipziger Sortimentshandlungen bewirken, die für rasche und gewissenhafte Lieferung stets die beste Garantie gewähren.  
 „Der Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler.“

Bibliothekarische Bestrebungen in Berlin. — Der Voss'schen Zeitung vom 19. d. M. wird aus ihrem Leserkreise geschrieben:  
 „Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die Entwicklung der Berliner Bibliotheksverhältnisse die öffentliche Teilnahme auf diesem Gebiete, das so vielen Kreisen wichtig ist, kann nur dazu

beitragen, den richtigen Weg zu finden, wie den oft widerstreitenden Wünschen und Bedürfnissen aller Parteien zu genügen ist. Die in der Sonntagsnummer der »Voss. Ztg.« gegebene Anregung, ein eigenes Gebäude zu errichten, das die städtischen Büchersammlungen vereinigen und bequem zugänglich machen soll, scheint einen richtigen und wichtigen Schritt zu dem erwünschten Ziele zu bedeuten. Warum aber nur ein »Zeitschriftenzimmer« in diesem Neubau schaffen? Warum nicht auch einen großen Lesesaal für alle, die die Bücherschätze an Ort und Stelle zu benutzen wünschen? Mit einem Wort: Warum nicht die große Berliner Stadtbibliothek schaffen, die uns dasselbe leistet, was die Public Libraries in England und Amerika so segensreich leisten?

„Die Kosten für die erste Ausstattung mit Büchern würden sich erheblich vermindern, wenn man die Lehrerbibliotheken der höheren Schulen auf die für den Unterricht notwendigen Hand- und Nachschlagebücher beschränkt und die übrigen Bestände, die thatsächlich nicht nennenswert benutzt werden, der städtischen Bibliothek zuführt. Auch die Fonds für die Vermehrung der Lehrerbibliotheken wären zum Teil der Stadtbibliothek zuzuwenden, wo sie der Gesamtheit zu gute kämen, während sie jetzt an den einzelnen Anstalten ausgegeben werden, weil sie da sind, aber keineswegs in entsprechend nutzbringender Weise. Ein Blick in die Schulnachrichten der Programme wird das bestätigen. Es ist z. B. eine Verschwendung, an jeder Anstalt ein halbes Duzend philologische, naturwissenschaftliche und literarische Zeitschriften zu halten, die von nur je einem bis zwei Lehrern gelesen werden. Das Richtige ist, daß diejenigen Lehrer, die wissenschaftliche Interessen pflegen wollen, in den Lesesaal der Stadtbibliothek gehen, wo sie nicht eine ihrer Fachzeitschriften, sondern alle einsehen können. Noch richtiger wäre es freilich, wenn die Sorge für alle rein wissenschaftlichen Bedürfnisse von der königlichen Bibliothek übernommen würde, die dann natürlich statt des jetzigen, ganz unzureichenden Zeitschriftenzimmers einen aufs vollkommenste ausgestatteten Saal, der bis abends spät geöffnet wäre, haben müßte.

„Und damit kommen wir zu einer andern Seite der Frage, über die man sich unter allen Umständen ein festes Urteil bilden muß. Soll die Stadtbibliothek einfach eine Konkurrenzbibliothek der königlichen sein? Oder sollen sich beide Anstalten in die Aufgaben, die zu lösen sind, zweckmäßig teilen? Und da scheint sich in der That die Meinung derer, die sich mit diesen Dingen beschäftigen, immer einmütiger dahin festzustellen, daß der Staat für die wissenschaftlichen Bedürfnisse, die Gemeinde für die mehr populären sorgen sollte. Es ist neulich an dieser Stelle hervorzuheben worden, daß die populäre Benutzung der königlichen Bibliothek sehr zugenommen habe. So wünschenswert nun auch eine stärkere Ausnutzung der Bücherbestände ist, so darf sie doch nicht so weit gehen, daß sie die eigentlich gelehrte Arbeit hindert. Thatsächlich ist jetzt durch den großen Prozentsatz verliehener Bücher dem Gelehrten die wirkliche Benutzung der Bücher auf der königlichen Bibliothek außerordentlich erschwert. Er will vielleicht einige Duzend Werke rasch nach einer gewissen Sache durchsuchen und bekommt die Hälfte seiner Bestellzettel mit der ominösen Null, dem Bescheide »verliehen«, zurück, so daß er beständig in seiner Arbeit gehemmt wird. Man kann sagen, daß die Einschränkung der Benutzerzahl der königlichen Bibliothek für die hier arbeitenden Gelehrten, hiesige und auswärtige, ein immer dringenderes Bedürfnis wird. Voraussetzung dafür wäre aber — und das kann nicht scharf genug betont werden —, daß zuvor in der großen Stadtbibliothek die Stelle geschaffen werde, an die alle diejenigen zu verweisen sind, die in der öffentlichen Bücherei Belehrung zu praktischen und Bildungszwecken oder auch nur edlere Unterhaltung suchen.“

In Oesterreich verboten. — Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht folgendes Erkenntnis: Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Böhmen-Weipa hat mit dem Erkenntnis vom 9. Oktober 1897, Z. 5953, die Weiterverbreitung der im Verlage von Caesar Schmidt in Zürich im Jahre 1897 erschienenen Druckschrift: »Badeost, der Herr Minister. Ein politischer Sang u.« nach §§ 63, 302 und 491, 492 St. G. und Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. Bl. ai 1863, verboten.

Ein Drama der Nonne Roswitha. — Der Versuch der Aufführung eines mehr als tausendjährigen Stückes soll in diesen Tagen in Wien gemacht werden. Dort wird am 25. d. M. ein Schauspiel der Nonne Roswitha: »Fall und Buße Marias, der Nichte des Einiedlers Abraham« im Saale des Kaufmännischen Vereins (I. Johannesgasse 4) zur Darstellung gelangen. Die berühmte Dichterin wurde um 920 geboren und starb 968 im Benedictinerinnenkloster zu Gandersheim im Braunschweigischen. Die Litteratur verdankt ihr sechs Dramen, acht poetische Legenden und ein Gedicht in Hexametern auf die Gründung von Gandersheim.

